

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wietze (Lesefassung)

gültig ab 19.01.2011

§1 Organisation

Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wietze. Sie untersteht der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet ist.

§2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
- Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 - Brandschutzerziehung
 - Verkehrserziehung
 - Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Kindern, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten.

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch Gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet Ihre Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (RdERL. des MK vom 01.02.1989, Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.
- (4) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Wietze, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin ist zu benachrichtigen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 3. durch Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten)
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Wietze
 5. durch Ausschluss; diese ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen
 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 1. bei der Gestaltung der Gruppenaktivitäten aktiv mitzuwirken
 2. in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 1. an den Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 2. die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
 3. die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiter/in verfügen. Diese Aufgabe darf nicht der/die Jugendfeuerwehrwart/in übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 1. Aufstellung eines Dienstplanes
 2. Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 4. Zusammenarbeit mit dem/der Leiter/in der Jugendfeuerwehr
 5. Zusammenarbeit mit dem/der Ortsbrandmeister/in
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Sprecher/in der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von einem Jahr einen Sprecher oder eine Sprecherin wählen. Der/die Sprecher/in muss Mitglied der Kinderfeuerwehr sein. Aufgabe des/der Sprechers/in ist es, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Bekleidung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) Zu Anschauungs- und Schulungszwecken kann unter Berücksichtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kinder das Fahrzeug und Gerät herangezogen werden.
- (3) Bei der Ausbildung ist beim Umgang mit den Fahrzeugen und Geräten auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu achten.
- (4) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Grundsätze wurden am 26. Oktober 2010 vom Rat der Gemeinde Wietze beschlossen und sind Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wietze.